



Satzung

über die Erhebung von Verpflegungsgebühren am Institut für Hören und Sprache in Straubing

(ausgenommen die Bereiche inklusive Kindertagesstätte und schulvorbereitende Einrichtung)

Der Bezirk Niederbayern erlässt aufgrund Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580), folgende

Satzung über die Erhebung von Verpflegungsgebühren

am Institut für Hören und Sprache in Straubing

(Verpflegungs-Gebührensatzung):

(ausgenommen die Bereiche inklusive Kindertagesstätte und schulvorbereitende Einrichtung)

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Der Bezirk Niederbayern erhebt für die Teilnahme an der Verpflegung am Institut für Hören und Sprache in Straubing Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Ausgenommen von der Regelung nach dieser Satzung sind die inklusive Kindertagesstätte und die schulvorbereitende Einrichtung. Hier gelten weiterhin die Regelungen der Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verpflegungsgebühren für den Besuch der inklusiven Kindertagesstätte und der schulvorbereitenden Einrichtung am Institut für Hören und Sprache in Straubing in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Gebührentatbestand

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals bei Schulkindern mit der Anmeldung des Kindes für die Teilnahme an der Verpflegung. Für angefangene Monate wird die volle Verpflegungsgebühr berechnet.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen einer Erkrankung aus der Schule entlassen wird. Bei einer zeitlich zusammenhängenden Abwesenheit von länger als einer Woche kann auf Antrag eine Befreiung von der Gebührenpflicht für den Zeitraum der Abwesenheit gewährt werden.
- (3) Beschäftigte, die eng mit der Betreuung der Kinder und Jugendlichen tätig sind, und alle weiteren Beschäftigten am Institut für Hören und Sprache, können an der täglich ausgereichten Verpflegung teilnehmen. Die Gebührenschuld entsteht mit der Anmeldung zur Teilnahme an der jeweiligen Verpflegung.

§ 3 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind

- a) bei Schulkindern, die Personensorgeberechtigten des Kindes, das für die Verpflegung angemeldet wird und diejenigen, die das Kind zur Verpflegung angemeldet haben.
- b) bei Beschäftigten, die eng mit der Betreuung der Kinder und Jugendlichen tätig sind, und alle weiteren Beschäftigten die jeweilige Person, die die Anmeldung zur Verpflegung getätigt hat.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 4 Höhe der Verpflegungsgebühr

(1) Für die zur Verpflegung angemeldeten Kinder im Zusammenhang mit dem Besuch der gebundenen Ganztagsschule ist zur Abgeltung der ausgereichten Verpflegung (Hauptgericht und Nachspeise) eine jährliche Verpflegungsgebühr von 440,00 € zu entrichten. Die Verpflegungsgebühr ist in elf Monatsraten zu je 40,00 € zu begleichen.

(2) Für die zur Verpflegung angemeldeten Kinder aus den weiteren Bereichen der Schule ist zur Abgeltung der ausgereichten Verpflegung (Hauptgericht) eine jährliche Verpflegungsgebühr zu entrichten. Die Verpflegungsgebühr ist in elf Monatsraten zu begleichen und staffelt sich wie folgt:

Anmeldung zur Verpflegung an	Verpflegungsgebühr	
	jährlich	monatlich
2 Wochentagen	165,00 €	15,00 €
3 Wochentagen	247,50 €	22,50 €
4 Wochentagen	330,00 €	30,00 €

(3) Die Beschäftigten, die eng mit der Betreuung der Kinder und Jugendlichen tätig sind, und alle weiteren Beschäftigten am IfH Straubing, haben eine Verpflegungsgebühr für die Teilnahme an der ausgereichten Verpflegung zu entrichten. Diese Verpflegungsgebühr richtet sich nach dem Wert der als Sachbezug zur Verfügung gestellten Verpflegung nach der Neunten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Entstehen der Gebühr

(1) Die Verpflegungsgebühren nach § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung entstehen erstmals am 1. des Monats mit der Inanspruchnahme der Verpflegung, im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Kalendermonats und endet mit der Beendigung des Besuchs der Schule bzw. Abmeldung von der Teilnahme an der ausgereichten Verpflegung am Institut für Hören und Sprache in Straubing.

(2) Die Verpflegungsgebühren nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung entstehen jeweils mit der Anmeldung zur Teilnahme an der jeweiligen Verpflegung.

§ 6

Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Die Verpflegungsgebühren nach § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung werden jeweils am 1. Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Mandat im Lastschriftverfahren. Die Gebührenschuldner müssen hierzu dem Bezirk Niederbayern ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenschuldner. Die Zahlung kann auch mittels Dauerauftrags, den der Gebührenschuldner bei seinem Kreditinstitut einrichtet, erfolgen. Barzahlung ist grundsätzlich nicht möglich.

(2) Die Verpflegungsgebühren nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung werden jeweils am 1. Werktag nach dem abgelaufenen Monat im Nachhinein fällig. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Mandat im Lastschriftverfahren. Die Gebührenschuldner müssen hierzu dem Bezirk Niederbayern ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenschuldner. Barzahlung ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 7

Gebührenübernahmen

Die Verpflegungsgebühren können auf Antrag ganz oder teilweise im Rahmen von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr der Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und die Teilnahme an der Verpflegung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist. Grundlage hierfür sind die Leistungen nach dem SGB II, Leistungen nach dem SGB XII (Leistungen für Erwerbsunfähige), Leistungen nach dem BKGG, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Leistungen nach § 3 AsylbLG.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Bezirk Niederbayern
Landshut, 12. Mai 2020

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident